

Ist das Laden eines E-Autos am Straßenrand erlaubt?



Immer mehr Menschen entscheiden sich beim Neuwagenkauf für ein Elektrofahrzeug. Jedoch haben die Nutzer von Elektrofahrzeugen nicht immer die Möglichkeit, das Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück an der Wallbox zu laden. Steht das E-Auto am Straßenrand, könnte das Legen des Ladekabels über den Bürgersteig zum Fahrzeug die Lösung sein. Hier stellt sich nun die Frage, ob dies nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist.

Nach der derzeit gültigen Rechtsprechung geht das Legen eines Ladekabels über den Gemeingebrauch der Straße hinaus und es müsste deshalb bei der zuständigen Straßenbaubehörde eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 des Straßengesetzes Baden-Württemberg beantragt werden. Die Straßenbaubehörde wird sich bei ihrer Entscheidung an den straßenbezogenen Erwägungen orientieren. Hierbei muss bei der Ermessensabwägung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der einwandfreie Straßenzustand in Erwägung gezogen werden.

Die Verlegung eines Ladekabels bzw. einer Kabelbrücke über den Bürgersteig hinweg kann insbesondere für Personen mit Gehbehinderung problematisch sein, z.B. wenn sie auf die Benutzung eines Rollstuhls oder Rollators angewiesen sind. Eine Barrierefreiheit ist durch das Verlegen des Kabels nicht mehr gegeben, im Gegenteil, es entstehen dadurch Stolperfallen, die eine erhebliche Gefahr für die Nutzer des Gehwegs darstellen können.

Die Kommune wird deshalb in der Regel Anträge auf Sondernutzung ablehnen, da sie bei der Ermessensabwägung die öffentlichen Belange höher bewerten muss als das private Interesse eines Einzelnen.

Dem E-Autofahrer, der keine Lademöglichkeit auf dem eigenen Grundstück hat, bleibt deshalb nur die Möglichkeit, sein Fahrzeug an einer öffentlichen Ladestation aufzuladen.